

# Weidgerechtigkeit als Verpflichtung für die Jägerschaft

Freydis Burgstaller-Gradenegger\*

*Jagen ist gut und nutz, wenn der gut und nutz ist, der es thut.* (zugeschrieben Martin Luther)

## Vorbemerkung

Zur systematischen Einordnung und Vermeidung von Unschärfen in der Analyse und Diskussion auf dem weiten Feld der Ethik wird eine wissenschaftliche Einteilung in drei Dimensionen vorangestellt:

Die **Tugendethik**: Sie reflektiert Grundhaltungen („Tugenden“), die das menschliche Handeln bestimmen: Motivationen, Überzeugungen und Wertvorstellungen, die den handelnden Menschen erfüllen und zum Handeln bewegen.

Die **Normethik**, die in Richtlinien und Regeln zum Ausdruck kommt. Sie sind gleichsam Gebrauchsanweisungen zur Verwirklichung der Grundhaltungen in einer spezifischen Situation.

Die **Ethik der Symbole und Rituale**: es geht um die nonverbale, aber oft sehr dichte und emotional ansprechende Vermittlung von Wertvorstellungen in gleichförmigen Zeichenhandlungen.

Der Fokus des Vortrages liegt auf der jagdrechtlichen Verankerung der Weidgerechtigkeit (Normethik), Ziel ist es aber auch, in kritischer Beleuchtung eine Diskussion zur Weidgerechtigkeit im heutigen Kontext anzustoßen.

Die Frage nach der Definition der Weidgerechtigkeit wird selbst unter Jägerinnen und Jägern sehr unterschiedlich beantwortet. In Erklärungsversuchen kommt häufig eine höchst persönliche, innere Einstellung (Tugendethik) zum Ausdruck. Die Weidgerechtigkeit ist zudem eng mit einem Wandel des Zeitgeistes verknüpft, ganz nach der alten, auf Aulus Gellius zurückgeführten Weisheit „*veritas filia temporis*“ – die Wahrheit ist eine Tochter der Zeit. Die Gesetzgeber verbleiben überwiegend im Bereich unbestimmter Gesetzesbegriffe, was in Diskussionen im Rahmen von Jagdgesetz-Novellierungen zur Hinterfragung der Bedeutung der Weidgerechtigkeit (z.B. 2018 in Kärnten), in weiterer Folge aber zu ihrer Aufwertung (wie auch in Tirol) führen kann.

Die Vielschichtigkeit und Wandelbarkeit der Weidgerechtigkeit erschwert nicht nur ihre Vermittlung und allenfalls Verteidigung, sie kann auch Antworten auf Fragen nach Verpflichtungen ins Wanken geraten lassen. Der Begriff wird von manchen in der Image-Arbeit als zu wenig konkret und schwer kommunizierbar bzw. überhaupt als nicht mehr zeitgemäß erachtet. Ein behelfsmäßiger Rückzug auf die äußere Symbolik (z.B. den Jagdhut) als Ausdruck weidgerechten Verhaltens ist als Problemlösungsansatz genauso wenig hilfreich wie der Zugang, alles als nicht weidgerechtes Verhalten zu bezeichnen, was der eigenen, individuellen Motivlage oder auch Werterhaltung zuwiderläuft.

Damit offenbaren sich auch schon die „Achillesfersen“, die von Kritikern bereits Mitte der 80iger Jahre in Diskussionen um die Weidgerechtigkeit mit folgenden Behauptungen aufgegriffen wurden: „Die „autonome Ethik“ (...) ist von den Jägern selbst gemacht und wird auch nur von den Weidmännern selbst kontrolliert. Unter dem Schutz der Unkontrollierbarkeit (durch Nichtjäger) treibt die Herstellung von Ethik im grünen Do-it-Yourself-Verfahren seltsame Blüten. Man muss befürchten, selbst manche Weidgesellen verstehen nicht, was gemeint ist, und noch viel weniger Waidgrüne können dem Laien interpretieren, was es mit dieser moralischen Haltung auf sich hat.“ So habe



\* Ansprechpartner: Mag.ª Freydis Burgstaller-Gradenegger, MBA, freydis.burgstaller@inode.at

beispielsweise von Gagern „geradezu ein Hochethos des Waidmannes konstruiert“. Damit würden, so Kritiker, „Empfindungen und Verhaltensweisen des Jägers zu einer eigenen Weltanschauung zusammenreglementiert“. „Diese Ethik des Überschwanges“ befehle, „wie der waidgerechte Waidmann seine Waidmoral beim Waidwerk anwenden möge – ungeachtet der durch diese Vorschriften selbst implizierten Widersprüche.“

Ob diese in Deutschland bereits vor Jahrzehnten geäußerte Kritik an der jagdlichen Ethik (und damit an der Weidgerechtigkeit) als einer „unkontrollierbaren“, quasi „selbst zusammengebastelten“ jagdlichen Weltanschauung heute, insbesondere angesichts der geltenden Rechtslage, noch aktuell ist, gilt es in weiterer Folge zu untersuchen.

In jüngster Zeit steht die Weidgerechtigkeit jedenfalls wieder mehr im Mittelpunkt:

In Diskussionen wird sie als Maßstab für jagdliches Handeln ins Treffen geführt, wobei sie die eine wie die andere Seite gerne als Argument bemüht: In Fütterungsdiskussion beispielsweise wird die Weidgerechtigkeit gleichermaßen als Grund für eine Fütterung und ebenso für eine Nichtfütterung von Wildtieren genannt. Selbiges gilt in Fragen des Einsatzes von Technik bei der Jagdausübung.

Viele jagdrechtliche Gebote und Verbote lassen sich mit Prinzipien der Weidgerechtigkeit begründen, manche von ihnen gleichzeitig aber genauso gut auch hinterfragen.

## Herkunft, Geschichte und Inhalt

Aus der Entstehungsgeschichte des alten Wortes „Weidgerechtigkeit“, welches im Lauf der Jahrhunderte eine Veränderung und Weiterentwicklung erfahren hat, darf nicht auf seine heutige Bedeutung geschlossen werden, sie liefert aber wertvolle Hinweise für ein besseres Verständnis und eine Transformation der Weidgerechtigkeit ins Heute.

### Das Wort „Weidgerechtigkeit“ zerfällt in zwei Teile, in:

#### 1. Das Wort „WEID“ oder „Weide“

Mit seinen indogermanischen Wurzeln und der Grundbedeutung „Nahrungserhalt, Nahrungserwerb“, einerlei ob durch Mensch oder Tier.

Unter „weiden“ war schlichtweg ein Ausgehen auf Beute durch den Menschen, jagend oder auch z.B. fischend (als Sammelbegriff für alle Formen der Beutetechnik), genauso gut aber auch das „weiden“ des Wildes im Sinne von Nahrungsaufnahme im heutigen Sinn gemeint, wobei sich diese Bedeutung schon im Althochdeutschen findet.

Das dazugehörige Substantiv „Weidenheit“ (älterer Ausdruck für „Weidwerk“) ist bereits auf das 14., 15. Jahrhundert rückführbar. Im 17. Jahrhundert erfuhr das Wort „Weidwerk“ eine inhaltliche Wertsteigerung und wurde als „veredelte“ Form der Jagd im Sinne von erlerntem, kunstgerechtem Jagen verwendet.

Das Wort „Weidmann“ – Weidfrauen gab es zu dieser Zeit nicht – lässt sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen: man verstand darunter sowohl Jäger als auch z.B. Fischer. In späterer Zeit erfuhr der Begriff eine Weiterentwicklung hin zum „tauglichen“ Jäger und galt quasi als Ehrentitel für die Erbringung besonderer Leistungen, z.B. wenn sich ein Jäger diesen Namen „durch Fährtengerechtigkeit“ verdient hatte. Ernst von Dombrowski definierte 1892 als „Weidmann jeden Jäger, der die Jagd weidgerecht ausübt“ und grenzte diesen vom „Schießer und Sonntagsjäger“ ab. Mit der Bezeichnung „Weidmann“ war daher jedenfalls lange Zeit ein qualifizierter Jäger gemeint, und kam in späterer Zeit auch beispielsweise eine gewisse Verpflichtung zur Hege für die Qualifikation hinzu.

In einem „Beizbüchlein“ aus der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert wird das Wort „weidenlich“ wie folgt verwendet: „Ein Mann fing (mit seinem Habicht) an einem Tage dreizehn Kraniche und sechs Gänse. Das war doch weder lobenswert noch weidenlich“ (gemeint: nicht maßvoll, nicht angemessen). Weide(n)lich drückte

daher jagdliches Können und Wissen, Beherrschung der Jägersprache aber auch Maßhalten auf der Jagd aus.

Mitte des 16. Jahrhunderts wird das Wort „weidmännisch“ auf eine Bedeutung im Sinne der „sprachlich korrekten Ausdrucksweise der Jäger“ reduziert. Man trifft aber auch auf Definitionen als „gehörig“, „nach Grundsatz und Vorschrift“ oder „den Regeln der Jagd kunstgemäß“. Durch gleichzeitige Beimessung der Bedeutung von „die althergebrachten Regeln beobachten“ erfuhr der Begriff auch eine hohe Identifikation mit Brauchtumsgerechtigkeit. Mitte des 19. Jahrhunderts war „weidmännisch“, „was den Regeln, Gebräuchen, der Sprache und dem Sinne des edlen Weidwerks gemäß ist“.

## 2. Das Wort „GERECHTIGKEIT“

Dieses findet sich als Fachwort in der Jägersprache bereits im 12. Jahrhundert. Im Hinblick auf den Hund bedeutete es zunächst „der rechten Spur folgend“. Für den Jäger kam es in etwas späterer Zeit im Sinne von „erfahren, kundig, bewährt“, aber auch „nach den jagdlichen Regeln handelnd“ in Verwendung. Auch die Waffe, das Pulver etc. konnten „gerecht“ sein, wenn sie passend, tauglich waren. Als „hirschgerecht“ wurde in der Literatur Mitte des 16. Jahrhunderts „die Jagd auf den Rothirsch vollkommen beherrschend“ verstanden.

## Die „Weidgerechtigkeit“ in ihrer heutigen Bedeutung

Die „Weidgerechtigkeit“ in ihrer heutigen Bedeutung ist seit über 100 Jahren gebräuchlich. Während in früheren Bedeutungen der Jäger alleiniger Bezugspunkt war, ist im heutigen Wortsinn damit stets auch ein gewisser verpflichtender Appell gemeint und wird der Jäger oder die Jägerin außerdem mit seinem bzw. ihrem Tun in einen Bezug zur Umwelt gesetzt.

In der neueren Literatur steht die Weidgerechtigkeit für eine Verpflichtung (gegenüber Wild, Umwelt, Mensch und (bei Schwab auch:) der Wirtschaft), die sich ändernden Gegebenheiten im jagdnahen wie im jagdfernen Bereich zu objektivieren, um die Natur zu schützen, sie nachhaltig zu nutzen und die Jagd zu erhalten. Sie berührt damit Bereiche, die fast ständig in Bewegung sind und ist daher ein ständig auf verschiedenen Ebenen fortschreitender Prozess.

Die Weidgerechtigkeit kann als die „Ethik der Jagd“ bezeichnet werden, warum aber sollte man sich zeitgeistig eines neuen Begriffes bedienen, wenn bereits ein eigener tief in der jagdlichen Tradition, Kultur und Entwicklung verankert ist? Auch der Begriff der „Ethik“ erfährt einen stetigen Wandel, der gesellschaftspolitischen Strömungen und neuen (fachlichen) Erkenntnissen unterliegt, aber auch Eingang in die Rechtssetzung und Festigung in der Rechtsprechung erfährt. Nicht anders verhält es sich mit dem Begriff der Weidgerechtigkeit.

Die Voraussetzung für jede Weiterentwicklung traditioneller Vorstellungen von Jagdethik bzw. Weidgerechtigkeit ist, dass eine regelmäßige Auseinandersetzung mit neuen praxisrelevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und wildbiologischen bzw. jagdkundlichen Forschungsergebnissen stattfindet, mitunter auch im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Deutungshoheit (mit teilweise widersprüchlichen Fachmeinungen) und Erfahrungen von Jägerinnen und Jägern vor Ort.

Im Zusammenhang mit Weidgerechtigkeit von „Ritterlichkeit“ zu sprechen, kann mangels – wenn auch historisch bedingter – Genderfähigkeit als überholt gelten. Es ist aber auch zu unverbindlich, „weidgerecht jagen“ als „anständig jagen“ zu definieren und greift zu kurz, sie (nur) mit nachhaltiger Jagdausübung gleichzusetzen. Weidgerechtigkeit ist aber auch „kein zufälliges Sammelsurium von Verhaltensweisen“. Mit Sicherheit hat Martin Luther mit dem ihm zugeschriebenen Spruch den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er meinte, Jagd sei dann gut und nutz, wenn der gut und nutz sei, der sie ausübe. Genau das macht es so schwer, die Weidgerechtigkeit zu definieren, denn „so einfach verhält es sich nirgends, dass man das Moralische wie an einem Barometer nur abzulesen hätte“.

Weidgerechtigkeit bringt zum Ausdruck, dass die Jagd nicht nur Fleischgewinnung – wenn auch abgegrenzt von der industriellen – und ebenso wenig Schädlingsbekämpfung ist. Die Weidgerechtigkeit verdeutlicht, dass Jagd keine x-beliebige Beschäftigung ist.

Ein wichtiger Aspekt der Weidgerechtigkeit ist mit Sicherheit auch das Mensch-Tier-Verhältnis. Vor ein paar Jahrzehnten lautete die Frage dabei: Auf welche Weise wird dem Tier am sichersten jegliche Qual vor dem Tod erspart? Heute finden Diskussionen zum Thema inhaltlich wesentlich breiter und wissenschaftlich fundierter angelegt statt.

Die Ebene ist erweiterbar um den Zugang des spanischen Philosophen José Ortega y Gasset, wonach es zwischen Mensch und Tier eine feste Grenze gäbe, wo die Jagd aufhört, Jagd zu sein, und zwar dort, wo der Mensch seiner ungeheuren technischen Überlegenheit über das Tier freien Lauf lässt.

Schließlich ist der Aspekt des Mensch-Tier-Verhältnisses um ein Augenmerk auf den Lebensraum und die Lebensraumqualität des Wildes und deren Schutz und Verbesserung zu ergänzen.

Nach Reiterer ist die Weidgerechtigkeit, wenn sie als „Feigenblatt-Ethik“ verwendet wird, mehr Schaden denn Hilfe. Die drei Handlungsbereiche weidgerechten Benehmens (Umgang der Jäger mit dem Wild sowie mit ihren tierischen Jagdgehilfen und mit Jagdgerät; Benehmen der Jäger untereinander und ihr Verhalten im Umgang mit Nichtjägern sowie gegenüber der nicht-jagdbares Wild umfassenden Natur bzw. Umwelt) seien ihrem Wesen nach mit den kulturellen Ausdrucksweisen Ehre und Ehrfurcht, Respekt (= Rücksicht und Achtung) und Höflichkeit und mit dem Gewissen und daher mit Furcht, Scham und Schuld verbunden.

Und daran knüpft Reiterer einen wesentlichen Schluss: Da es sich um kulturelles Verhalten handelt, steht dieses immer in Wechselwirkung mit der sozialen Situation: mit den örtlichen Gegebenheiten, mit der Einschätzung dieser Tatsachen durch den Handelnden und mit seinem Willen, sein kulturelles Verhalten zu aktivieren. Diese kulturellen Ausdrucksweisen seien jedoch in den letzten Jahrzehnten in einer immer ausschließlicher nach wirtschaftlichen Aspekten ausgerichteten Gesellschaft unmodern geworden und Reiterer begründet dies damit: „Kulturelles Verhalten ist ein Tun, das etwas bedeutet, d.h., das einen tieferen Sinn und damit einen tieferen Wert hat, eine Handlung mit Symbolcharakter. Sie hängt mit gutem Benehmen zusammen; und dieses (wiederum) ist ein Ausdruck von Respekt.“

Die kritische Hinterfragung der Weidgerechtigkeit als noch zeitgemäß könnte u.a. genau darin ihre Ursache haben.

Dass wirtschaftliche Betrachtungsweisen kulturelles Handeln beeinflussen, wenn nicht sogar zunehmend überlagern, und weidgerechtes Handeln beispielsweise von Schwab gerade auch in einen Bezug zu wirtschaftlichen Aspekten gestellt wird, ist zwar realitätsabbildend, erzeugt aber auch ein Spannungsfeld, das an späterer Stelle anhand von Beispielen aufgezeigt werden soll.

## Die Verankerung der Weidgerechtigkeit in den Jagdgesetzen der Länder

Die Weidgerechtigkeit ist in den Jagdgesetzen Deutschlands, der Schweiz und eben Österreichs auszumachen und erlangte erstmalig mit dem Preußischen Jagdgesetz 1934 rechtliche Bedeutung.

In den geltenden Landesjagdgesetzen findet sich die Weidgerechtigkeit in unterschiedlichen Kontexten:

- Sie spielt nach dem K-JG, dem Nö-JG, dem SalzbG-JG und dem Steiermärk-JG eine Rolle als Tatbestandsmerkmal bei Übertretungen jagdgesetzlicher Bestimmungen, die zur Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte führen; sie wird nach dem K-JG berücksichtigt bei der Ausübung des Gnadenrechtes der Landesregierung im

Zuge einer möglichen Ausfolgung eingezogener Trophäen; nach dem Oö-JG sind bei der Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes in den Pachtvertrag die Grundätze der Weidgerechtigkeit (und Wirtschaftlichkeit) gewährleistende Bestimmungen aufzunehmen und gehört es zu den Aufgaben des Jagdschutzes „nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinzuwirken“; nach dem T-JG wurde – aufgrund eines medienträchtigen Anlassfalles – für Pirschführer die explizite Verpflichtung aufgenommen, „wenn es aus Gründen der Weidgerechtigkeit erforderlich ist, die Nachsuche auf von der begleiteten Person krank geschossenes Wild durchzuführen und diesem den Fangschuss zu gewähren“ und kann die Bezirksverwaltungsbehörde „den Jagdpachtvertrag (...) auflösen, wenn ein Pächter (...) die Jagd beharrlich in nicht weidgerechter Weise ausübt“; im Rahmen der Verpachtung an physische Personen bzw. Jagdgesellschaften hat nach dem Wiener-JG eine Prüfung zu erfolgen, ob Gründe zur Annahme vorliegen, dass die Jagd vom Pächter nicht weidgerecht ausgeübt wird.

- Verstöße gegen Grundsätze der Weidgerechtigkeit werden auch als Vergehen gegen die Standespflichten qualifiziert und mit Disziplinarstrafen geahndet.
- In einigen Jagdgesetzen finden sich explizit die Prüfungsfächer „weidgerechte Jagdarten“ bzw. „Weidgerechtigkeit“.
- Die Pflege der Weidgerechtigkeit obliegt den Landesjagdverbänden. Diesbezüglich ist eine rechtliche Verpflichtung für die Jägerschaft normiert und daher die Titelfrage nach einer Verpflichtung bereits an dieser Stelle aus rechtlichem Blickwinkel eindeutig mit „Ja“ zu beantworten:  
 Gem. § 80 Abs. 1 K-JG hat die Kärntner Jägerschaft u.a. die Aufgabe zur „Pflege der Weidgerechtigkeit“. Zur Erfüllung dieses Zieles obliegt es ihr gem. § 81 Abs. 1 lit. b K-JG im eigenen Wirkungsbereich „ihre Mitglieder (...) zu weidgerechten Jägern zu erziehen und anzustreben, dass sie nicht gegen die Weidgerechtigkeit (...) verstoßen,“ (...).  
 Allgemeiner gehalten von der „Pflege des Weidwerkes“ als Aufgabe des Landesjagdverbandes spricht § 116 Abs. 1 Bgld-JG, von seiner „Förderung und Pflege“ § 126 Abs. 2 Nö-JG, § 79 Oö-JG, § 46 lit. e Steiermärk-JG (dort ausdrücklich „unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft“).  
 § 121 Abs. 1 Z 7 Salzburg-JG führt die „Pflege und Förderung der weidmännischen Sitten“ als Verbandsaufgabe an.
- Die Weidgerechtigkeit ist umgekehrt aber auch als Pflicht der Mitglieder der Landesjagdverbände normiert:  
 Gem. § 117 Abs. 4 Bgld-JG sind „alle Mitglieder verpflichtet, (...) sich jederzeit weidgerecht (und dem bodenständigen Brauchtum entsprechend) zu verhalten (...).“  
 Im K-JG erfährt die Weidgerechtigkeit eine ausdrückliche Verknüpfung mit der Schießfertigkeit: Gem. § 89 Abs. 5 K-JG haben die Mitglieder ihre Jagdwaffe regelmäßig auf ihre Sicherheit und Präzision zu überprüfen und „ihre Schießfertigkeit regelmäßig so zu üben, dass sie die Jagd sachgemäß und weidgerecht ausüben können.“ Der Jagdausübungsberechtigte ist bei der Ausfolgung einer Jagdgastkarte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die Jagdgäste zum sachgemäßen und „weidgerechten Umgang mit einer Jagdwaffe“ befähigt sind.

## Was verstehen die Gesetzgeber unter Weidgerechtigkeit?

Das einzige Jagdgesetz, welches eine Legaldefinition der Weidgerechtigkeit vornimmt, ist das T-JG. Das Vorarlberg-JG enthält – ähnlich wie das Salzburg-JG (§ 3 iVm § 70 Abs. 1) – eine indirekte Definition über sachliche Verbotstatbestände.

Nach § 11b Abs. 1 T-JG „darf die Jagd nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden. Dazu gehören auch das Recht und die Pflicht zur Hege des Wildes unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur.“

„Zur weidgerechten Jagdausübung (Weidgerechtigkeit) gehört“ n. § 11b Abs. 2 leg.cit. „die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage ethischer Grundsätze unter Beachtung insbesondere der Gebote,

- a) dem Wild unnötige Qualen zu ersparen,
- b) im Wild ein Geschöpf der Natur zu achten,
- c) sich angemessen gegenüber dem Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten und
- d) die Jagd im Sinn einer durch die jagdrechtlichen Vorschriften, die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und die Pflichten zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin auszuüben.“

Nach § 27 Abs. 1 Vorarlb-JG ist es „verboten, so zu jagen, dass

- a) das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden,
- b) fremdes Eigentum und sonstige fremde Rechte beeinträchtigt werden,
- c) die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird oder
- d) das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei verletzt oder die Jagdausübung in benachbarten Jagdgebieten unnötig gestört wird (Grundsätze der Weidgerechtigkeit).“

In allen Jagdgesetzen ist die Forderung nach Einhaltung der Weidgerechtigkeit bei der Jagdausübung in programmatischer Form verankert, teilweise verknüpft mit weiteren Geboten. Dass manche Gesetzgeber von „(allgemein anerkannten) Grundsätzen der Weidgerechtigkeit“, andere von „Erfordernissen der Weidgerechtigkeit“, wieder andere von einer „allgemein als weidgerecht anerkannten“, von einer „im weidmännischen Betrieb üblichen“ oder schlicht: „weidgerechten“ „Weise“ sprechen, ist rechtlich ohne Bedeutung.

Durch das generelle Gebot wird die Anwendung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit auf alle Bereiche der Jagdausübung erstreckt.

Hat die Kritik an der Weidgerechtigkeit, mag sie auch noch so einseitig sein, also ihre Berechtigung, wenn behauptet wird, dass „zwar einige Kernsätze“ der Weidgerechtigkeit „sehr klar beschrieben“ seien, in „Randbereichen dagegen sehr viel Spielraum“ bestehe, und „die Auslegung in ihrer Dehnbarkeit hochwertigem Gummi“ gleiche?

## Was sagt die Judikatur?

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Weidgerechtigkeit um einen im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd stehenden Sorgfaltsmaßstab.

Der Begriff der Weidgerechtigkeit stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der als Sammelbegriff alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln für das einwandfreie Beherrschen des Jagdhandwerkes und die ethische Einstellung des Jägers zum Mitmenschen und zum Tier betrifft. In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde etwa ausgesprochen, „dass die Jagd dann weidgerecht ausgeübt wird, wenn sie in einer Weise ausgeführt wird, die dem herkömmlichen Jagdgebrauch entspricht“.

Diese Definition hilft bei der Erfassung der Bedeutung der Weidgerechtigkeit nur bedingt weiter, zeigt aber jedenfalls ihren wandelbaren, der Zeit anpassungsfähigen Inhalt. In diesem Sinn ist die Frage weidgerechten Verhaltens – aus Sicht der Rechtsprechung – von einer Tatfrage abhängig, nämlich der des herrschenden Jagdgebrauches.

Eine immerwährend gültige Definition der Weidgerechtigkeit kann es daher auch im rechtlichen Kontext nicht geben, sie entspricht nicht ihrem Wesen als zeitangepasstem Ehrencodex für Jägerinnen und Jäger: die weidgerechte Jagdauffassung ist nicht starr und unabänderlich, sondern wird vom jeweiligen Stand der jagdkundlichen Erkenntnisse und der herrschenden Moralauffassung wesentlich beeinflusst.

Anderluh/Havranek fassen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit in folgenden Geboten zusammen:

1. Dem Wild unnötige Qualen zu ersparen,
2. im Wild das dem Jäger am nächsten stehende Geschöpf der Natur zu achten,
3. dem Wild im Rahmen der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen,
4. sich ritterlich und anständig gegenüber den Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten sowie
5. Jagdtrieb und Jagdleidenschaft i.S. einer durch die allgemeinen Gesetze, die jagdlichen Vorschriften und die Pflicht zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin unter Kontrolle zu halten.

Die solcherart formulierten Grundsätze, die inhaltsgleich in das T-JG aufgenommen wurden, erfahren konkrete Verbindlichkeit durch eine umfassende positivistische Verankerung in den Jagdgesetzen.

## Beispiele für Regeln, die die Grundsätze der Weidgerechtigkeit im Gesetz widerspiegeln

### Das Wildtier

Die **faire Chance** für das Wild kommt z.B. im Verbot der Verwendung vollautomatischer Waffen oder halbautomatischer Kugel- oder Schrotjagdwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, zum Ausdruck. Länderspezifisch geringfügig voneinander abweichend ist es verboten, aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, (Motor-)Booten und Seilbahnen, mechanischen Aufstiegshilfen, Eisenbahnen, sowie aus anderen Fahrzeugen, die mit Maschinenkraft betrieben werden, auf Wild zu schießen.

Dem **Auftrag, dem Wild Qualen zu ersparen**, dienen die Verbote, bei der Jagdausübung Schusswaffen und Munition zu benutzen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind, sich nicht in einwandfreiem, dem Zweck entsprechendem Zustand befinden, oder das Verbot auf Schalenwild mit Patronen zu schießen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende, ausreichende, schnell tötende Wirkung erwarten lassen.

Auch dürfen für die Ausübung der Jagd auf gesundes Wild keine Faustfeuerwaffen verwendet werden (zulässig ist nur der Fangschuss).

Bestimmungen über die Wildfolge verhindern unnötiges Leiden für verletztes Wild ebenso wie der verpflichtende Einsatz von Jagdhunden und die Verpflichtung, verletztes, krankes oder seuchenverdächtiges Wild auch während der Schonzeit bzw. über den Abschussplan hinaus zu erlegen. Das Verbot der Brackierjagd in bestimmten, allerdings länderspezifisch voneinander abweichenden, Zeiträumen sowie jenes, Nester und Gelege von Federwild zu zerstören oder die Eier ohne Bewilligung zu sammeln sowie die Brutstätten des Federwildes während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere zu beunruhigen ist tierschutzrechtlichen Belangen geschuldet. Wild darf innerhalb gesetzlich bestimmter Zeiten vor Beginn der für dieses Wild festgesetzten Jagdzeit auch nicht ausgesetzt werden. Das Verbot der Verwendung von Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen/Bögen soll ebenso dem Tierschutzgedanken Rechnung tragen.

## Unterschiedliche Zugänge

Gerade das Verbot der Verwendung von Pfeil und Bogen in allen österreichischen Landesjagdgesetzen (mit Ausnahme des Wiener-JG, welches kein Verbot aufweist) zeigt, dass dies im europäischen Vergleich durchaus unterschiedlich betrachtet werden kann:

In bislang 17 europäischen Ländern ist die Bogenjagd (unter näher gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und teilweise regionalen Einschränkungen) als tierschutz- bzw. weidgerechte Jagdart akzeptiert und auch die FACE (European Federation for Hunting and Conservation) steht der Bogenjagd aufgeschlossen gegenüber.

Interessant die Ausführungen der Bowhunter Federation Austria zum Thema Weidgerechtigkeit:

„Die Jagd mit Pfeil und Bogen ist weidgerecht, weil sie das Wild in die Lage versetzt die eigenen überragenden Sinne zu nutzen, um sich dem Jäger zu entziehen. Bei der modernen Büchsenjagd mit den teils bereits extremen Reichweiten kann in vielen Bereichen das Wild dem Jäger nur durch Nachtaktivität „ausweichen“. Über die Weidgerechtigkeit ist viel geschrieben worden und sie wird korrekterweise auch weiter diskutiert werden. An dieser Stelle ein Zitat aus dem Gebiet des Jagdrechts: Danach erfordert die Beachtung der anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit bei der Jagdausübung ... nur eine bestimmte Handlungsweise des Jägers zum Tier. Dazu gehört vor allem das weidmännische Gebot, dem Wild im Rahmen des Zwecks und des Ziels der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen. Es ist unbestritten, dass für die Erfüllung der behördlichen Abschussverpflichtungen die Effektivität der modernen Feuerwaffen und Zieloptiken notwendig ist. Hubertus sei Dank pflegen wir Jäger aber auch in diesen „modernen“ Zeiten noch Jagdarten, die nicht nur rein dem Erfüllen behördlicher Auflagen dienen und unsere Verbundenheit mit jagdlicher Tradition und der Natur in seiner Gesamtheit ausdrücken. Auch die Jagd auf Wildarten, wo die Regulierung durch den Abschuss nicht notwendig ist, wird richtigerweise gepflegt. Wie die Falknerei fügt sich auch die Jagd mit Pfeil und Bogen in diesem Bereich gut in unsere gängigen Jagdausübungspraktiken ein, wobei gerade die Bogenjagd sehr wohl in manchen Bereichen die Jagd mit der Feuerwaffe „unterstützen“ könnte.“

Es soll hier nicht der Bogenjagd das Wort geredet werden, sondern lediglich anhand des anschaulichen Beispiels gezeigt werden, wie dünn oftmals Argumentationslinien verlaufen, und dass sich mitunter Verbote, die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verkörpern, unter Entwicklung von technischem Fortschritt und auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ändern können. Auch die Betroffenheitslage „beeinflusst den Verlauf von Kampf- und Argumentationslinien“, wie jüngst das deutsche Bundesland Brandenburg zeigt, in welchem der Umweltminister die Jagd auf Wildschweine mit Pfeil und Bogen – als wissenschaftlich begleitetes Projekt – erlaubte, weil die Büchsenjagd in den dicht bewohnten Gemeinden schlichtweg zu gefährlich war. Bis Jänner 2020 wollte man nicht nur herausfinden, ob die Bogenjagd Vorteile gegenüber der Büchsenjagd bringt, sondern auch, wie gut die Tötungswirkung der Pfeile ist, wie groß die Gefahr für Unbeteiligte – „und ob die Bevölkerung die mittelalterliche Jagdmethode überhaupt akzeptiert“.

Als weiteres Beispiel für unterschiedliche Zugänge – nicht nur innerhalb von europäischen Mitgliedsländern, sondern auch im Vergleich der Landesjagdgesetze – kann das Verbot des Schrotschusses auf Schalenwild und Murmeltiere, in Niederösterreich zusätzlich auf Trapphahnen, angeführt werden: in Niederösterreich kann die Bezirksverwaltungsbehörde in besonders begründeten Fällen das Erlegen des Rehwildes und von Nachwuchsstücken des Schwarzwildes auch mit Schrotschuss für zulässig erklären. In Vorarlberg ist der Schrotschuss auf Rehwild bei Such- und Stöberjagden zulässig, außerdem kann die Behörde Ausnahmen vom Verbot des Schrotschusses auf Schalenwild oder Murmeltiere erteilen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern und die Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 27 Abs. 1 Vorarlbg-JG) nicht verletzt werden.

Während Fangschüsse mit Schrot in Kärnten, Niederösterreich (n. § 95 Abs. 2 Nö-JG Zulässigkeit der Verwendung von Langwaffen zur Abgabe von Fangschüssen auf in Kastenfallen gefangenes Schwarzwild), der Steiermark und in Tirol explizit erlaubt sind, sind sie in Oberösterreich gänzlich verboten.

### **Sachliche Verbote im Wandel der Zeit**

Bei unzähligen sachlichen Verboten lässt sich – unbeachtlich europarechtlicher Vorgaben – ein legislativer Wandel, der mit dem gesellschaftspolitischen Wandel und vor allem der Einstellung gegenüber dem Tier generell einhergeht, ausmachen. Was vor gar nicht allzu langer Zeit noch erlaubt war, ist heute verboten:

Dazu gehört die Verwendung von Gift, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln bei der Jagdausübung. Die Jagd darf nicht unter Verwendung von Schlingen, Leimruten, Haken, (nicht selektiv fangenden) Netzen, von als Lockvögel benützten, geblendeten oder verstümmelten lebenden Vögeln, Tonbandgeräten, Spiegeln oder sonstigen Vorrichtungen zum Blenden von Wild ausgeübt werden. Bei der Verwendung von Fanggeräten steht der Tierschutz im Mittelpunkt, dürfen manche Fangtypen nur mit Bewilligung unter strengen Auflagen verwendet werden und sind Fanggeräte, die sich nicht in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden, generell verboten.

Andere sachliche Verbote gehen vor allem mit dem möglichen Einsatz von vorhandener Technik, die es in früheren Zeiten gar nicht gab, einher: so beispielsweise das Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker.

Die Zulässigkeit moderner Technik kann sich aufgrund gesellschaftspolitischer Entwicklungen (was heute verboten ist, könnte morgen z.B. im Sinne des Tierschutzgedanken sogar Sinn machen und daher in Diskussion gezogen werden), im Lichte der „normativen Kraft des Faktischen“ (angesichts bereits gelebter, wenngleich verbotener Praxis) oder auch neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ändern.

Wie der Gesetzgeber der technischen Entwicklung in die eine und in die andere Richtung Rechnung trägt, soll an den folgenden Beispielen veranschaulicht werden:

Als 1994 das erste Leuchtabsehen für ein jagdliches Zielfernrohr vorgestellt und in den Verkauf gebracht wurde, befürchteten viele Vertreter der Jägerschaft durch diese Innovation die Ausrottung des heimischen Wildes und den Niedergang der Jagd. Heute ist ein Leuchtabsehen nichts Besonderes mehr, sondern zählt zur Grundausrüstung.

Vor 20 Jahren noch ist der Wunsch nach Verwendung von Schalldämpfern auf breite Ablehnung gestoßen. Doch es erfolgte ein Umdenken, welches neuen medizinischen aber auch wildbiologischen Erkenntnissen und dem Tierschutzgedanken geschuldet war. Seit dem Vorjahr ist die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung nach dem Waffengesetz und nach allen Landesjagdgesetzen zulässig.

Andererseits hat beispielsweise der Kärntner Gesetzgeber mit der Jagdgesetznovelle LGBl. Nr. 13/2018 den Einsatz von Drohnen, die heute in vielen Forschungsbereichen und Haushalten verwendet werden, bei der Jagdausübung verboten, nicht aber ohne festzuhalten, dass die Kitzrettung vor dem Mähtod mit Drohnen zulässig bleibt.

Technik kann ebenso im Interesse des Tierschutzes eingesetzt werden, wie das Salzburger (§ 72a Abs. 4) zeigt, wonach die Überprüfung von Fangvorrichtungen auch durch ein elektronisches Fangmeldesystem durchgeführt werden kann und gefangene Tiere aus solchen Fallen unverzüglich zu entnehmen sind.

Zur Frage des Technikeinsatzes bei der Jagdausübung bringt Zeiler einen interessanten Aspekt ein: Wichtigste Voraussetzung für Erholung, Freude und Glückseligkeit in der Natur sei der Gegensatz zum alltäglichen Leben. Wer aber immer mehr aus dem all-

täglichen Leben mit ins Revier nimmt, der mache diese Gegensätze jedes Mal kleiner. Diese alltäglichen Dinge liefern die Zubehöriindustrie. Technik unterstütze also nicht nur jagdliche Fähigkeiten – indem sie mehr Erfolg oder auch Komfort bringe, sie mindere gleichzeitig den Wert dessen, was wir beim Jagen suchen. Wer es sich leisten könne, versuche dieses Manko heute nicht selten mit höheren Strecken oder kapitaleren Trophäen auszugleichen. Dabei zieht Zeiler Parallelen zum Bergsport, „wo mit technischen Hilfen immer mehr Menschen immer schneller Wände und Gipfel besteigen“, und „auch der höchste Berg der Welt heute, selbst von dem, der alleine nicht in der Lage wäre das Matterhorn zu besteigen, wie eine Ferienreise gebucht werden kann“.

Es stellt sich die Frage, wie viel (fehlende) Handwerkskunst durch Technik im Lichte der fairen Chance gegenüber dem Wild einerseits und dem Gebot, dem Wild unnötige Leiden zu ersparen, andererseits, ersetzt werden darf. Gerade an dieser neuralgischen Stelle schließt sich der Kreis hin zur Frage der Verpflichtung: Es ist Aufgabe der Landesjagdverbände durch hohe Ausbildungsstandards und gute Weiterbildungsangebote für weidgerecht jagende Mitglieder zu sorgen und Pflicht der Mitglieder, die Jagd weidgerecht auszuüben, wozu die Beherrschung des Handwerkes, begleitet von hohem Fachwissen in allen jagdrelevanten Bereichen gehört.

Zu Änderungen von sachlichen Verboten, die Ausdruck der Grundsätze der Weidgerechtigkeit sind, kann es auch durch eine anders gewichtete Interessenabwägung zwischen den fairen Chancen für das Wild einerseits und allenfalls weiteren Interessen (öffentliches Interesse, Erfordernisse des Gesundheitsschutzes oder Eigentumsschutzes etc.) kommen, ganz im Lichte der Feststellung, dass die Einstellungen zu den einzelnen Wildtieren relativiert werden von deren Rolle und Funktionen in Ökosystemen und Kulturlandschaften.

Alle Jagdgesetze beinhalten – mit geringfügigen Unterschieden und jeweiligen Ausnahmen für manche Wildarten, vor allem Schwarzwild und Raubwild – ein Verbot der Jagd während der Nachtzeit. Verbunden mit dem Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen bei der Jagdausübung dient diese Bestimmung der Wildruhe und trägt damit dem Tierschutzgedanken und dem Respekt gegenüber den wildbiologischen Bedürfnissen der Wildtiere Rechnung.

In verschiedenen Fällen können allerdings von diesen Verboten Ausnahmen erteilt werden (im Burgenland, in Salzburg, Vorarlberg und der Steiermark: dort bei Gefahr in Verzug), u.a. zum Zweck der Wildschadenverhütung/Verminderung des Wildbestandes – in Salzburg und der Steiermark beschränkt auf Jagdschutzorgane. Mit LGBl. Nr. 2/2020 wurde im Nö-JG – angesichts der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest – ein Ausnahmetatbestand u.a. für die Verwendung von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele und von Nachtzielgeräten für einen festgestellten Seuchenfall bei Schwarzwild geschaffen (§ 95 Abs. 1 Z 4 Nö-JG) und dürfen Personen mit gültiger niederösterreichischer Jagdkarte und schriftlicher Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagleiters bei der Schwarzwildbejagung bis zum 31.12.2023 künstliche Nachtzielhilfen verwenden, sofern sie mindestens in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer Nö-Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom Nö-Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen nachweisen (§ 95 Abs. 4 Nö-JG).

Bejagungsverbote rund um Futterplätze bringen ebenso das Prinzip der Weidgerechtigkeit zum Ausdruck. Auch hier sind aber Durchbrechungen (durch explizite Ausnahmen bzw. fehlende Verbote) zu orten, die im Rahmen von Interessenabwägungen und/oder gesellschaftlicher Zielsetzungen und Erfordernisse (Vermeidung von Wildschäden) geschaffen wurden bzw. gefordert sind. Tirol normiert z.B. ein Jagdverbot für Schalenwild an Fütterungsanlagen (mit Ausnahme von krankem und kümmerndem Wild), sieht allerdings im Falle eines beauftragten Abschusses zur erforderlichen Wildstandsreduktion eine Bejagung auch auf Wildruheflächen (= in der Umgebung der Fütterungsanlage befindliche Einstandsflächen) vor. Vorarlberg statuiert während der Fütterungsperiode

an Futterplätzen für Rotwild eine Ausnahme zur Erlegung von weiblichem Wild und Jungwild durch Jagdschutzorgane im Umkreis von weniger als 200 m.

Generell kann auch die Hegeverpflichtung gegenüber dem Wild als Ausformung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit erachtet werden. Sie ist in allen Jagdgesetzen in Gestalt eines Rechtes, das als Teil des Jagdrechtes Ausfluss des Grundeigentums ist, aber auch einer Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten verankert.

Ziel der Hege ist die nachhaltige Sicherung, Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes, der aber, unter Wahrung des Lebensrechtes des Wildes als Teil der Kulturlandschaft, seine Grenze im Verbot der Überhege bzw. im vorhandenen Lebensraum findet.

Die Sicherung der Wildtierpopulationen einerseits und eine an die Lebensräume angepasste jagdliche Bewirtschaftung andererseits wird nach dem Bgld-JG als „dem Gemeinwohl dienender Beitrag“ bezeichnet. Gepaart mit der Verpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind die gesetzgeberischen Aufträge an die Normadressaten tatsächlich sehr umfangreich.

Nach der oberösterreichischen Legal-Definition umfasst die „Wildhege“ *„die vom Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Landeskultur und der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden weidgerechten Maßnahmen zum Zwecke der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes und zum Schutze des Wildes gegen Raubwild, Raubzeug, Futternot und Wilderer.“*

Darüber, was im Detail als „weidgerechte Maßnahmen“ zum Zwecke der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes erachtet werden kann, lässt sich trefflich streiten. Dass eine Fütterung Teil der Wildhege („*Betreuung des Wildes*“) ist und Maßnahme zur Sicherung und Erhaltung der Wild(be)stände sein kann, mag – auch unter heutigen Bedingungen – noch gemeinsam einnehmbarer Standpunkt sein, was dann aber im Detail diesbezüglich als „weidgerecht“ zu erachten ist, wird schon viel kontroversieller diskutiert. Eine immer gültige, interpretative Hilfestellung kann auch vom unbestimmten Gesetzesbegriff der „Interessen der Landeskultur“, dessen Deutung ebenfalls einem Wandel der Zeit unterliegt, nicht erwartet werden.

Anderluh ortete bereits 1969 in der Verpflichtung, das Wild in Notzeiten angemessen zu füttern, einen Ausdruck des Gebotes der Weidgerechtigkeit, dem Wild unnötige Qualen zu ersparen. Heute wäre der Gedanke um den Aspekt zu ergänzen, dass dieses Gebot einerseits auch impliziert, den Wildstand biotopangepasst zu halten und andererseits für den Erhalt der Wildlebensräume (so z.B. erst jüngst eine Kampagne des Baden-Württembergischen Landesjagdverbandes gemeinsam mit der Deutschen Wildtierstiftung unter dem Motto „*Gebt dem Rothirsch eure Stimme*“ mit dem Ziel, eine Ausweitung der Lebensräume für das Rotwild im Bundesland) und deren Störungsfreiheit für das Wild einzutreten. Mögen die Fütterungsbestimmungen der Länder im Übrigen auch recht maßgeblich voneinander abweichen, eines ist ihnen allen gemeinsam: Sie enthalten deutliche Regelungen zur Berücksichtigung des Tierwohls z.B. mit der Verpflichtung zur artgerechten Fütterung bzw. einer Fütterung mit Futtermitteln, die dem jahreszeitlich natürlichen Äsungsbedürfnis entsprechen.

Anhand des Muttertier-Schutzes zeigt Müller auf, wie sich Einstellungen zu Themen in der Kulturlandschaft mit den vom Menschen definierten und bestimmten Entwicklungszielen ändern und darüber hinaus bei unterschiedlichen Wildarten auch noch unterschiedliche Bewertung erfahren können.

Ist es vor dem Hintergrund der Prinzipien der Weidgerechtigkeit argumentierbar, warum für Reh- und Rotwild anderes als für den Fuchs oder Schwarzwild gelten soll?

„Die Betroffenheit verändert unsere Einstellungen zu den Wildtieren, ...; und das schlägt sich auch in vielen „Schlachtparolen“, Hegerichtlinien, Verordnungen und Gesetzen wieder“, so die passende Antwort.

Erstreckt man die unterschiedlichen Wertungen auf nichtjagdbares Wild, werden Diskrepanzen und Wertungsunterschiede noch augenscheinlicher: Warum macht es einen Unterschied, ob eine „beschlagene“ Maus oder ein beschlagenes Rotwildtier, beides Wirbeltiere, getötet werden?

Der Blick ein paar Jahrzehnte zurück bestätigt, wie sich Wertungen ändern können: Da galt es in breiten Jägerkreisen als nicht weidgerecht, überhaupt weibliches (gebärendes) Wild zu erlegen – heute, in Zeiten geforderter Wildstandreduktion, unvorstellbar.

Eine Überschreitung des Abschussplanes wurde 1969 – unbeachtlich des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften – als Verletzung des Gebotes des Grundsatzes der Weidgerechtigkeit, Jagdtrieb und Jagdleidenschaft unter Kontrolle zu halten, erachtet. Heute gilt das zwar ebenso, es finden aber gleichzeitig Diskussionen über mehr Flexibilität im Hinblick auf Abschussplan(höchst)zahlen statt.

An diesen Entwicklungen kann man gut die Wandelbarkeit jener Grundsätze und Handlungsmaximen feststellen, welche die Weidgerechtigkeit ausmachen. Ihr liegt nie ausschließlich eine moralische innere Wertehaltung zu Grunde, sondern immer auch eine kultur- und zeitbedingte „Stimmungslage“, die sich auch in der rechtlichen Verankerung widerspiegelt. Ob man in einer überspitzten Betrachtung aus jagdlicher Sicht im einen oder anderen Fall zu dem Schluss gelangen kann, dass „das Lebensrecht mancher Wildtiere nur mehr mit Pulver und Paragrafen gesteuert wird“, sei dahingestellt.

### **Nachbarinnen und Nachbarn / Mitjägerinnen und Mitjäger / Umwelt**

In verschiedensten Kontexten normierte Zustimmungsrechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können nicht nur als Ausformung der Rechtsnatur des Jagdrechtes, sondern auch als Ausdruck eines Grundprinzips der Weidgerechtigkeit, des Respektes vor fremdem Eigentum, gewertet werden (so ausdrücklich § 27 Abs. 1 lit. b Vorarlb-JG). Konsequenterweise müsste dann auch die Verpflichtung zur Vermeidung von Wildschäden als Handlungsmaxime der Weidgerechtigkeit bewertet werden.

Das Verbot, die Lappjagd innerhalb einer Zone zur Jagdgebietsgrenze durchzuführen, trägt dem Respekt gegenüber dem Nachbarn Rechnung (aber auch dem Tierschutz im Zusammenhang mit schwierigen, Jagdgebietsgrenzen überschreitenden Nachsuchen), ebenso wie jenes, die Jagd durch Abklingeln der Felder oder eine Treibjagd bei Mondschein auszuüben.

Auch findet sich im Verbot der Wilderei ein Prinzip weidgerechten Verhaltens wieder. Die Jagdgesetzgeber verbieten daher die Verwendung von Waffen, die über das für Jagdzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind. Die Verbote, innerhalb bestimmter Bereiche zu benachbarten Jagdgebieten Hochsitze, Hochstände bzw. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder aufrechtzuerhalten sowie des Durchstreifens fremder Jagdgebiete mit gesetzlich näher umschriebenen Gegenständen bringen ebenfalls den Respekt vor Jagdnachbarinnen bzw. Jagdnachbarn und den Schutz vor Eingriffen in fremdes Jagdrecht zum Ausdruck.

Der Respekt gegenüber der Umwelt manifestiert sich in den Verboten an Orten zu jagen, wo durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört oder das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet würde; oder auch im Verbot, in der nächsten Umgebung von Stätten, die der Heilung oder der Erholung dienen, Wild mit Schusswaffen zu bejagen.

Fangeräte sind so aufzustellen, dass keine Gefährdung von Menschen oder Nutztieren, einschließlich der Haustiere, eintreten kann. Durch die Jagd, insbesondere durch die Jagd mit Hunden sowie durch Treibjagden, darf die Sicherheit des Weideviehs nicht gefährdet werden.

Das hehre Gebot, sich untereinander „anständig zu verhalten“, zählt zwar unverändert zu den (gesetzlich nicht ausdrücklich festgehaltenen) Grundprinzipien der Weidgerechtigkeit, würden es alle beachten, wären einerseits Anwältinnen bzw. Anwälte um

Mandanten und Medien um Berichte ärmer, hätten aber andererseits Jagdverbände weniger Arbeitsaufwand.

## Weidgerechtigkeit als Gewissen – die Tugendebene: Der Wald ist groß, der Zar ist weit

Für eine Missachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, welche nicht zugleich gesetzliche Vorschriften verletzen, gibt es keine Sanktionen bzw. „objektiven“ Strafen, was Magometschnigg den Schluss ziehen lässt, dass daher die „bloße“, die „echte Weidgerechtigkeit“ etwas Anderes sein müsse: „Sie kann nicht allgemein vorgeschrieben werden, sie muss aus dem Gewissen des einzelnen Jägers (so er eines hat) kommen. Dort, wo einem keiner zuschaut, haben „objektive“ Regeln ihre Bedeutung verloren. Sie können jederzeit und auf jede Art umgangen werden.“

In diese Richtung geht auch Müller, wenn er meint, dass „kein Gesetz, kein Grundgesetz und auch kein Jagdgesetz Gewissensentscheidungen in Grenzsituationen übernehmen kann“.

Im Rahmen der eingangs vorgenommenen Systematik handelt es sich um den Bereich der Tugendethik (Grundhaltungen). An diesem Punkt wird die Zweiteilung der Weidgerechtigkeit schlagend, wonach zwischen jenen Grundsätzen, die in gesetzlichen Ge- und Verboten ihren Ausdruck finden und solchen, die zwar „allgemein anerkannt“, jedoch gesetzlich nicht verankert sind, zu unterscheiden ist.

### Was aber ist heute allgemein anerkannt?

Nur mehr im K-JG existiert z.B. explizit das Verbot der Verwendung von Funksprechgeräten, Mobiltelefonen u.Ä. zur leichteren Erlegung von Wild, im Steiermärk-JG von Funksprechgeräten. Ob andere Landesjagdgesetzgeber angesichts des Handy-Zeitalters „aufgegeben“ haben, wurde nicht recherchiert. Empfindet es die heutige Generation überhaupt noch als unfair gegenüber dem Wild, wenn der Jagdnachbar via Handy über einen Wild-Standort informiert wird, wo es breitflächig nicht als respektlos erachtet wird, alle Formen menschlichen Daseins in allen möglichen und unmöglichen Lebenssituationen via Internet der gesamten Welt preis zu geben?

Lag die Ursache der Aufregung um zwei Bewegungsjagden in Kärnten Ende 2017 u.a. nicht auch im Umstand eines unreflektierten Umgangs mit dem „Netz“? Oder spielten diesfalls noch andere Parameter mit: Ein Grund könnte auch im Spannungsfeld zwischen dem Prinzip des Maßhaltens und neueren, fachlich propagierten Jagdmethoden (mit großen Strecken in kurzer Zeit) geortet werden.

Wie steht es angesichts mancher Wildstands-Reduktionsaufträge um den Respekt bei Antrittsreden der Jagdleitung oder im Zuge einer Streckenbegutachtung?

Und: Wie erklärt man heute im Lichte des Tierschutzgedanken, dass der Schuss auf den in der Sasse befindliche Hasen und auf den nicht in der Luft befindlichen Fasan als NICHT weidgerecht gilt? Hält das Argument gegenüber tierschutzrechtlichen Erwägungen, dass es ganz besonderer jagdlicher Kunstfertigkeit bedarf? Oder gilt es hier, sich – aus innerer Grundhaltung – vor Schussabgabe zumindest zu fragen, ob man dazu fachlich überhaupt in der Lage ist?

Es ist keineswegs alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist, sondern die Grundsätze der Weidgerechtigkeit fordern eine Selbstbeschränkung der Jägerin bzw. des Jägers. In diesem Sinne ist beispielsweise nicht alles technisch Machbare, das nicht verboten ist, zulässig.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch das sorgfältige Ansprechen des Wildes, eine möglichst saubere Schussabgabe, eine fachgerechte Erlegung und sorgsame Verwertung des Wildes zu den Grundprinzipien der Weidgerechtigkeit zu zählen sind.

## Abgrenzung vom Brauchtum, von der Ethik der Symbole und Rituale

Die Abgrenzung der Weidgerechtigkeit vom Brauchtum ist erforderlich, weil es letztlich nicht auf den grünen oder blauen Hut ankommt.

Das jagdliche Brauchtum hat im Jagdbetrieb keine Funktion, welche die drei Aspekte der Weidgerechtigkeit (Tierschutz, Umwelt und mitmenschlicher Aspekt) betreffen, ihm kommt aber Bedeutung als Teil der Jagdkultur zu. Es kann identitätsstiftend wirken, wird von einigen sogar in den Status eines Kulturgutes erhoben und hat in seiner Symbolkraft auch markentechnisch durchaus Relevanz. Ungeachtet der Abgrenzungsnotwendigkeit gebührt dem jagdlichen Brauchtum im Rahmen der „Ethik der Symbole und Rituale“ hoher Stellenwert und wird man es sich aus jagdlicher Sicht beispielsweise auch nicht nehmen lassen, den „letzten Bissen“ als ein Symbol der Dankbarkeit und Ehrerbietung vor dem Lebewesen zu pflegen.

## Das Rad muss nicht neu erfunden werden

Die Kärntner Jägerschaft hat als erster Landesjagdverband im Jahr 2004 ein Leitbild geschaffen. Wenngleich dieses heute vielleicht „Charta“, „Deklaration“ oder „Leitlinie“ heißen würde und damals dem Zeitgeist geschuldet gewesen sein mag, ist sein Inhalt nach wie vor relevant.

### Ethische Werte im Sinne des Leitbildes sind:

- Verbundenheit mit der Natur,
- Verantwortung gegenüber der Natur,
- Bekenntnis zur Erhaltung wichtiger, noch vorhandener Lebensräume sowie Renaturierung verlorengegangener Biotope,
- grundsätzliches Bekenntnis zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung freilebender Tiere,
- Bekenntnis zur Freude an jagdlichen Aufgaben und Zielsetzungen,
- Kenntnisse um die Zusammenhänge innerhalb des Ökosystems sowie
- Respekt vor ökologischen und kulturellen Werten.

### Weidgerechtigkeit bedeutet:

- Sich laufend Wissen über die Natur und ihre Zusammenhänge anzueignen – sich weiterzubilden – und den jeweiligen Stand des Wissens bestmöglich umzusetzen,
- Nutzung aller jagdbaren Tiere auf Basis der Bestandes-Erhaltung,
- die Beachtung aller relevanter Vorschriften und Gesetze,
- Definition des Hegebegriffes in Richtung Lebensraumgestaltung bzw. -verbesserung – Fütterung nur in der Notzeit,
- Höflichkeit und Toleranz gegenüber den Mitjagenden und Jagdnachbarn zu wahren,
- die regelmäßige Überprüfung der eigenen Schießfertigkeit, der technischen Funktionstüchtigkeit der Jagdgewehre und deren sichere Handhabung,
- die Verfügbarkeit ausgebildeter Jagdhunde sowie
- die fachgerechte und gesetzskonforme Verwertung des Wildbrets.

Dass nahezu alle diese Grundsätze eine deutliche rechtliche Verankerung erfahren und dadurch auch zur konkreten rechtlichen Verpflichtung werden, wurde ausführlich dargelegt.

## Zusammenfassung

Bei Unsicherheiten in Diskussionen um die Weidgerechtigkeit könnte man sich ausweichend auf den vom Gesetzgeber als Ausfluss des Grundeigentums kreierten Rechtsanspruch auf Ausübung des Jagdrecht berufen. Wozu dann aber sich gegenüber Außenstehenden überhaupt erklären, sein Tun hinterfragen und begründen, am Image arbeiten oder ethische Handlungsmaximen reflektieren und anpassen?

Die Weidgerechtigkeit als Verpflichtung bezieht sich vorrangig auf das „Wie“ und berührt nur am Rande die Frage nach dem „Warum“ der Jagd. Dieses „Wie“ kann aber in Diskussionen um das „Warum“ der Jagd sehr rasch in den Fokus rücken. Die Frage, was „richtige Jagd“ im Sinne weidgerechter Jagd ist, muss beantwortet werden, damit man sich mit kritischen Argumenten auseinandersetzen kann. Diesbezüglich ist Müller beizupflichten, dass der Hinweis auf das evolutive Erbe ebenso wenig ausreicht wie das Festklammern an Traditionen, solange deren Tragfähigkeit unter den Bedingungen und Einwertungen einer globalen Kommunikationskultur keinen Bestand mehr sichert. Und auch Rechte können mit einem Federstrich geändert werden, wenn es der Mehrheit der Gesellschaft in einer Demokratie so gefällt.

Die Weidgerechtigkeit kann insgesamt zwar immer nur „als Kind ihrer Zeit“ betrachtet werden, sie bildet aber einen wesentlichen Bestandteil der Jagdkultur und rechtlich verpflichtenden Handlungsmaßstab für Jägerinnen und Jäger. Durch ihren stetigen Wandel ist sie geeignet, die Zeit zu überdauern, unter der Voraussetzung, dass Jägerinnen und Jäger gewillt sind, an ihrer inneren Einstellung zu arbeiten, sich neuen Erkenntnissen gegenüber aufgeschlossen zu zeigen und sich selber, ihren Weidkameradinnen und Weidkameraden, dem lebenden Geschöpf Wild und der nichtjagenden Umwelt gegenüber respektvoll zu verhalten – womit wir wieder bei Luther wären.

## Literatur

- Acham, K. (2016): Vom Wahrheitsanspruch der Kulturwissenschaften, Wien-Köln-Weimar, 54, 55.
- Anderluh, G. (1969): Grundsätze der Weidgerechtigkeit, in: Der Anblick, Zeitschrift für Jagd, Fischerei, Jagdhundewesen und Naturschutz, 24. Jahrgang, Heft 11, November, 362, 364.
- Anderluh, G. und Ch. Havranek (2002) Kärntner Jagdrecht, 4. Auflage, Klagenfurt, 5 RZ 2.
- Burgstaller-Gradenegger, F. (2000): Kärntner Jagdgesetz 2000, 1. Auflage, Klagenfurt, 131 Fn 70.
- Hagen, H. (1984): Wie edel ist das Waidwerk?, Frankfurt/M – Berlin – Wien, 154.
- Arjes, S. (2008): Des Jägers Ehrenschild...wird es noch gebraucht?, in: Pirsch 21/2008, 28.
- Balke, B. (2007): Über den Begriff der Weidgerechtigkeit, Wien, 11,16, 17, 233.
- Christiansen, W. (1990): Die Jagd ist nicht mehr zeitgemäß, Göttingen, 72.
- Forstner, M.; J. Heckl; W. Lexer und F. Reimoser (2006): Nachhaltige Jagd, Wien, 88.
- Freiherr von Berg, E. (2017): Pürschgang im Dickicht der Jagd- und Forstgeschichte, Nikosia 2017 (Nachdruck des Originals v. 1869), 203.
- Frevert, W. (1981): Das Jagdliche Brauchtum, Hamburg, Berlin, 142.
- Lindner, K. (1979): „weidgerecht – Herkunft, Geschichte und Inhalt“, in: HOMO VENATOR II, Schriften zur Geschichte und Soziologie der Jagd, Bonn.

- Magometschnigg, W. (2008): Jagdkultur – Weidgerechtigkeit, Kunst & Brauchtum, Graz, 43.
- Müller, P. (2009): Die Zukunft der Jagd & die Jäger der Zukunft, Melsungen, 18, 20, 21.
- Reiterer, M.E. (2001): Ärgernis Jagd?, Ursachen-Vorurteile-Fakten, Graz, 109, 110.
- Rosenberger, M. (2008): „Waid-Gerechtigkeit“ Grundzüge einer christlichen Ethik der Jagd, in: Bericht über die 14. Österreichische Jägertagung 2008 zum Thema Jagd und Jäger im Visier Perspektiven für die Freizeitjagd in unserer Gesellschaft, LFZ Raumberg-Gumpenstein, 5,6.
- Ritter von Dombrowski, E. (1892): Deutsche Weidmannssprache, Neudamm, 115.
- Schwab, A. (2016): Werte, Wandel, Weidgerechtigkeit 2.0, Meditationen über den räudigen Fuchs, Biglen, 69, 70, 71.
- Wolf, F. (2019): Gedanken zur Jagdethik in: Weidwerk, 2/2019, 52.
- Zeiler, H. (2008): Technische Hilfsmittel in Hege und Bejagung - kritische Betrachtungen aus jagdethischer Sicht Waffen, Optik, Fallen ... in: Bericht über die 14. Österreichische Jägertagung 2008 zum Thema Jagd und Jäger im Visier Perspektiven für die Freizeitjagd in unserer Gesellschaft, LFZ Raumberg-Gumpenstein, 38.
- Zotter, H. (2017): Wie viel Technik braucht die Jagd? - Jagdliche Verwendung von Nachtsichttechnik, Abschlussarbeit zur Erlangung der akademischen Bezeichnung „Akademischer Jagdwirt“ an der Universität für Bodenkultur Wien/ Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft; Wien, 55.

### **Internet-Quellen (zuletzt abgerufen 15.1.2020)**

- <https://www.dbjv.org/bogenjagd/>;
- <https://www.europeanbowhunting.org/index.php/studies/bowhunting-in-the-world>
- [http://www.austrianbowhunting.at/ueber\\_die\\_bogenjagd/](http://www.austrianbowhunting.at/ueber_die_bogenjagd/)
- <https://www.face.eu/hunting-methods-culture/bowhunting/>
- <https://www.bz-berlin.de/berlin/umland/brandenburg-erlaubt-wildschwein-jagd-mit-pfeil-und-bogen>
- <https://www.deutschewildtierstiftung.de/hilfдемhirsch>
- <https://www.jagdverband.de/content/waidgerechtigkeit>
- <https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/index.php/leitbild.html>

### **Gesetzesquellen**

- Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr.12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018.
- Gesetz vom 9. März 2017 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017), LGBl. Nr. 24/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2019; zit: Bgld-JG.

Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 49/2018; zit: K-JG.

3. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 23. Mai 2019, Zahl: LGS-FÜTT/25282/1/2019, mit der nähere Bestimmungen über die Wildfütterung erlassen wurden (Wildfütterungsverordnung).

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBL. 6500-0, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2019; zit: Nö-JG.

Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBL. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 42/2019; zit: Oö-JG.

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG), LGBL. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2019; zit: Salzburg-JG.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen über die Wildfütterung getroffen wurden (Wildfütterungsverordnung), LGBL. Nr. 94/1996, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 5/2009.

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBL. Nr. 23/1986, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 59/2018; zit: Steiermärk-JG.

Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004, LGBL. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 75/2019; zit: T-JG .

Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2015 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Wildbestandserhebung, Futtermittel sowie Fütterungsanlagen (Sechste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004), LGBL. Nr. 121/2015, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 63/2016.

Gesetz über das Jagdwesen, LGBL. Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 67/2019; zit: Vorarlb-JG.

Verordnung der (Vorarlberger) Landesregierung über das Jagdwesen, LGBL. Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 75/2017.

Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), LGBL. Nr. 06/1948, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 71/2018; zit: Wiener-JG.

## **Judikatur**

VwGH vom 23.10.2013, Zl. 2013/03/0071 (mit Verweisen auf VwGH vom 12.9.2006, Zl. 2003/03/0081 (VwSlg 16.991 A/2006) und VwGH vom 19.12.2006, Zl. 2005/03/0229 (VwSlg 19.089 A/2006)).

VwGH 23.10.2013, Zl. 2013/03/0071, mit Verweis auf VwGH 25.11.1992, Zl. 92/01/0594, mwH.

VwGH 5.4.1974, Zl. 2050/73 (Slg 4801 A/1958); VwGH 23.10.2013, Zl. 2013/03/0071, mit Verweis auf VwGH 25.11.1992, Zl. 92/01/0594, mwH.